



## Vereinsstatuten

Vereinsname: Hol dir Hilfe!

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Hol dir Hilfe!“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4127 Birsfelden, c/o AHA! Sylvia C. Trächslin. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Das Ziel des Vereins ist es, sich für den Schutz und die Achtung der Würde des Menschen (gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung, Artikel 7) einzusetzen, und dazu das zu thematisieren, was die Würde des Menschen verletzen und beeinträchtigen kann. Dazu bezweckt der Verein folgendes:

- Bereitstellung und Unterhalt der Vereins-Website holdirhilfe.org Die Website holdirhilfe.org bietet Erwachsenen Informationen zu jenen Aspekten, welche die Würde des Menschen verletzen und beeinträchtigen können, nämlich: Formen von Gewalt, Emotionale Erpressung, Beziehungsprobleme abhängig-co-abhängig, Emotionale Abhängigkeit, Häusliche Gewalt, Wenn Eltern nicht lieben, Folgen von Gewalt. Weiter werden Informationen bezüglich der Grundrechte gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Neuorientierung, Hilfe holen und Beratungsstellen, helfen wollen, zu themenspezifischer Literatur sowie zum Verein und dessen Veranstaltungen vermittelt.

Die Bekanntmachung von holdirhilfe.org für Erwachsene erfolgt über das Auflegen/Abgeben von holdirhilfe.org Karten in Beratungsstellen, Betrieben, Vereinen, Universitäten, Treffpunkten u.a.

- Unterhalt der 9-sprachigen Info-Website holdirhilfe.ch für Jugendliche und junge Erwachsene mit Informationen zu den Kinderrechten, Gewalt und Ausbeutung, Folgen, Hilfe holen, Helfen wollen sowie zu Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche in der Schweiz und im Ausland.

Die Bekanntmachung von holdirhilfe.ch erfolgt seit 2007 über das Abgeben und Auflegen von holdirhilfe.ch Karten (s. Bilder rechts) welche kostenfrei bei der Geschäftsstelle bezogen werden können.

- Netzwerken und Kooperationen Zur Optimierung der Informationsvermittlung und Bekanntmachung der Info-Websites wird auch auf Netzwerken und Kooperationen auf der Vereinsebene, mit Website-Nutzenden, sowie sowohl auf themenspezifisch engagierte Institutionen, Gruppierungen als auch Kulturschaffende fokussiert, welche dazu bereit sind, holdirhilfe.ch und holdirhilfe.org-Karten aufzulegen und/oder abzugeben.
- Organisation von themenspezifischen interaktive Informations-Veranstaltungen und Angebote

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge von Mitgliedern
- Erträge aus Informationsveranstaltungen, Workshops und Unkostenbeiträge aus Selbsthilfegruppe
- Spenden und Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Vereinsziele und den Vereinszweck unterstützen möchten und aktiv dazu beitragen, geplante und beschlossene Veranstaltungen und Projekte umzusetzen.



- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand beziehungsweise die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich, per ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens ein Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für ein angebrochenes Mitgliedsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit z.B. wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Vereinsziele und den Vereinszweck, und ähnlichem aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiter ziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle

### 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder ein Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen samt Anträgen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des/der Tagepräsidenten/in während der Dauer der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Tagespräsident/die Tagespräsidentin den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und organisiert sich selber. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen, sowie für die Erreichung der Vereinsziele bzw. des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person für die Rechnungsrevision, welche jährlich die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien, wenn immer möglich mit Kollektivunterschrift der den Verein präsidiierenden Person.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen und durchgeführt werden.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Im Falle einer Vereins-Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Februar 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Birsfelden, den 16. Februar 2017

Die Präsidentin Sylvia C. Trächslin: .....

Der/die Protokollführerin Marie-Theres Wyss: .....